

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen und der öffentlichen Flächen innerhalb der Ortsbereiche

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S.796, BayRS 2020-1-1-I) die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Kirchdorf a. Inn oder dem Zweckverband Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schule (eingezäunte Fläche südlich und westlich der Schulgebäude), Kindergärten, des Seniorenheims St. Josef, Ritzing sowie die eingezäunten Bereiche der Brunnen im Harter Forst, die Regenwasserteiche im Baugebiet Hitzenau-Ost und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Kirchdorf a. Inn oder dem Zweckverband Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn unterhalten werden.

§ 2

Recht und Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

- (1) Auf den Kinderspielplätzen darf nach Eintritt der Dämmerung nicht mehr gespielt werden.
- (2) Im übrigen stehen die Kinderspielplätze nur Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung.

§ 4

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlagen-
einrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten,
dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar be-
hindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere **verboten**:
 1. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon
sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Gemeinde Kirchdorf a. Inn oder ih-
rer Beauftragten;
 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf die Kin-
derspielplätze und auf die vom Zweckverband Freizeit- und Erholungsgebiet Unterer Inn
gesondert gekennzeichneten-Flächen Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen
 3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu
entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,
 5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 6. Papier und Abfälle wegzuwerfen, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse,
 7. sich im Anlagenbereich in unbekleidetem Zustand aufzuhalten,
 8. Grillgeräte zu benutzen, Gartenpartys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten,
 9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,
 10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu ge-
brauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
 11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen
Genuss zu verbringen.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen oder auf den
Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung un-
verzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. **Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.**

§ 6

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bewilligt werden,
soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auf-
lagen erteilt werden.

3

§ 7

Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen dieser Anlagen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeindeverwaltung und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.500 € (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 behandelt,
2. die in § 4 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 11 genannten Verboten zuwider handelt
4. der Beseitigungspflicht gem. § 5 nicht nachkommt

4

5. einer Benutzungssperre gem. § 7 zuwider handelt,
6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einen gem. § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwider handelt.

§ 12

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des zuwider Handelnden von der Gemeinde Kirchdorf a. Inn beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.03.2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2044 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen und der öffentlichen Flächen innerhalb der Ortsbereiche der Gemeinde Kirchdorf a. Inn vom 24.01.2006 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 25. Februar 2025

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

(Johann Springer)

1. Bürgermeister